

Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 05.07.2021
zum Plenum am 06.07.2021

FFP2-Maskenpflicht in Bayern

Nachdem die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene mehrfach die FFP2-Maskenpflicht, die es nur in Bayern und Berlin gibt, kritisiert hat, das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) nur einen geringen Mehrwert in ihrer allgemeinen Verwendung sieht, die Stiftung Warentest festgestellt hat, dass die Mehrzahl der von ihr getesteten FFP2-Masken nicht richtig sitzt und deswegen auch nicht richtig schützen, gleichzeitig auch die Infektionszahlen in Bayern sich durch die FFP2-Maskenpflicht nicht positiv von denen in anderen Bundesländern unterscheiden, frage ich die Staatsregierung, mit welchen konkreten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Studien sie die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in Bayern begründet, warum sie diese Pflicht trotz der o.g. Standpunkte der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, der Stiftung Warentest und der europäischen Gesundheitsbehörde ECDC aufrechterhält, und wie sie sicherstellt, dass etwa bei Zugfahrten durch Bayern die maximale empfohlene Tragedauer, die zum Beispiel am Arbeitsplatz gilt, nicht überschritten wird?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Die Einführung der FFP2-Maskenpflicht in Bayern beruht auf der Erkenntnis, dass FFP2-Masken gegenüber den Community-Masken eine verbesserte Wirkung bieten, da sie einer Normierung unterliegen. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) in Form von Community-Masken unterliegen hingegen keiner Normierung. Stoffdicke, Material und Sitz können daher variieren – und damit auch die Schutzwirkung.

Auch gegenüber medizinischen Gesichtsmasken haben FFP2-Masken entscheidende Vorteile: Wie das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) darlegt, sind medizinische Gesichtsmasken für den Fremdschutz konzipiert. Sie schützen nach Angabe des BfArM vor Tröpfchen, bieten aber weniger Schutz vor Aerosolen als FFP2-Masken (siehe dazu <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>).

Demgegenüber sind FFP2-Masken auch für den Eigenschutz ausgelegt und schützen dabei zugleich vor Aerosolen. Gerade in der aktuellen Zeit, in der die hochinfektiöse

besorgniserregenden Delta-Variante zunehmend Verbreitung findet, ist einer FFP2-Maske unter dem Aspekt des Eigen- und Fremdschutzes, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach einmaliger Impfung gegen die Delta-Variante ein deutlich reduzierter Impfschutz besteht und bisher erst 40 % der Bevölkerung in Bayern als vollständig geimpft gelten, der Vorzug zu geben.

Dass FFP2-Masken aufgrund ihrer durch die CE-Zertifizierung nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und ihres besseren Dichtsitzes eine höhere Schutzwirkung gegenüber dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Mund-Nasen-Bedeckungen oder Medizinische Gesichtsmasken haben, hat z. B. eine im Journal of Aerosol Science veröffentlichte Studie der Universität der Bundeswehr München gezeigt

(<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0021850220301063>).

Auch die Stiftung Wartentest führt in ihrer Untersuchung (<https://www.test.de/Masken-Welcher-Mund-Nasen-Schutz-hilft-am-besten-gegen-Corona-5692592-0/>) aus, dass die geprüften FFP2-Masken sämtlich rund 99 % der Aerosolpartikel zurückhielten.

Bei der empfohlenen max. Tragedauer einer FFP2-Maske von 75 Minuten mit anschließender Erholungspause von 30 Minuten ist klarzustellen, dass es sich bei der genannten Regel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (DGUV Regel 112-190) nicht um eine gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verbindliche Vorgabe handelt. Vielmehr bietet diese Regel dem Arbeitgeber eine Hilfestellung bei der gemäß ArbSchG durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung und dient dem Arbeitgeber als Beispiel. Zudem bezieht sich diese Tragezeit auf Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz im Sinne des ArbSchG unter Rahmenbedingungen, die erheblich beanspruchender sind, als beispielsweise die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, weswegen grundsätzlich auch längere Tragezeiten unbedenklich sind. Sollten gesundheitliche Bedenken im Einzelfall bestehen, kann ggf. eine individuelle ärztliche Beratung sinnvoll sein.